



# **CO<sub>2</sub> Abgabe e.V.-Stellungnahme**

**zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur  
Änderung des  
Brennstoffemissionshandelsgesetzes  
(BEHG) der Bundesregierung  
(Drucksache 19/19929)  
vom 15. Juni 2020**

**Ulf Sieberg  
Leiter Büro Berlin  
CO<sub>2</sub> Abgabe e.V.  
[Ulf.Sieberg@co2abgabe.de](mailto:Ulf.Sieberg@co2abgabe.de)  
[www.co2abgabe.de](http://www.co2abgabe.de)**

**Berlin, den 14. September 2020**

Mit dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) war im November 2019 ein Emissionshandel für die Sektoren Wärme und Verkehr ab dem Jahr 2021 eingeführt worden. Der Bundesrat hatte im Dezember 2019 wegen steuergesetzlicher Regelungen zur Umsetzung des Klimapakets 2030 den Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat angerufen. Im Rahmen dieses Vermittlungsverfahrens hatten sich Bundestag und Bundesrat auf eine Erhöhung der Zertifikatspreise verständigt. Der [vorliegende Gesetzentwurf](#) soll diese Ankündigung umsetzen. Zur Umsetzung des BEHG ist gleichsam der Erlass von 13 Durchführungsverordnungen notwendig, von denen [zwei](#) in Entwürfen bislang vorliegen. Gleichzeitig hatte die Bundesregierung gegenüber dem Bundesrat angekündigt, die zusätzlichen Erlöse aus dem BEHG vollständig zur Senkung der Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zu verwenden.

Angesichts der sich verschärfenden Klimakrise und der aktuellen Diskussion um den Schutz vor Abwanderung von Unternehmen (Carbon Leakage) mittels Ausnahmen und Steuer- und Umlagebefreiungen, der wirksamen Vermeidung von Doppelbesteuerungen und der Verfassungsmäßigkeit des BEHG sowie der [Konsultation zur Bewertung des EU-Rahmens für die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom](#) nehmen wir wie folgt Stellung:

- **In Deutschland sind die energie- und klimapolitischen Rahmenbedingungen gekennzeichnet durch eine kaum zu überblickende Anzahl von Steuern, Umlagen und Ausnahmen.** Diese führen nicht zu ausreichenden Preissignalen für klimaschützende Investitionen. Darüber hinaus sind die Bereiche Strom, Verkehr und Wärme unterschiedlich mit Umlagen und Steuern belastet. Es ist daher überfällig, die komplexe Steuer- und Umlagestruktur auf Energie in Deutschland (und Europa) am Klimaschutz neu auszurichten und sie transparent und fair zu gestalten - und zwar nach der Umwelt- und Klimaschädlichkeit der eingesetzten Energieträger.
- **Der Aufbau eines Festpreis-Emissionshandelssystems bzw. eines nationalen Brennstoffemissionshandelsgesetzes bedeutet einen massiven Aufbau an Bürokratie.** Allein 13 Rechtsverordnungen, die es zur Umsetzung zu erlassen gilt, zeugen davon. Eine CO<sub>2</sub>-basierte Energiesteuerreform bleibt der unbürokratischere und rechtssicherere Weg zur Einführung von wirksamen CO<sub>2</sub>-Preisen für Heizen und Verkehr und zu einem einheitlichen, sektorübergreifenden CO<sub>2</sub>-Preis inklusive CO<sub>2</sub>-Mindestpreis in Europa, wie ihn die Bundesregierung mit dem [deutschen EU-Ratsprogramm](#) anstrebt und entscheidungsreif voranbringen sollte.
- **Statt wie bislang gesetzliche Regelungen zu erlassen, von denen dann im Nachgang zahlreiche Verpflichtete wieder durch Ausnahmen entbunden werden, sollten die Regeln ausnahmslos gelten.** Wirtschaftliche Härten sollten nicht durch Ausnahmen gelindert werden, denn dies sorgt für zusätzliche Bürokratie, gefährdet die

Lenkungswirkung des Instrumentes für den Klimaschutz und entwertet klimafreundliche Investitionen und Innovationen. Vielmehr sollte Unternehmen, die von wirtschaftlichen Härten betroffen sind, durch gezielte Förderung und Differenzverträge bei der CO<sub>2</sub>-Vermeidung geholfen werden. Eine gezieltere Förderung würde den Bürokratieabbau verstärken und weniger Koordinierungsaufwand für die Energiewende bedeuten.

- **Die vollständige Verwendung der Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Bepreisung zur Absenkung bestehender Steuern und Umlagen auf Energie**, darunter die Absenkung von EEG- und KWKG-Umlage auf null, die vollständige Umstellung von Heizöl- und Heizgassteuern auf CO<sub>2e</sub> sowie die Absenkung der Stromsteuer auf das EU-Mindestmaß, **würde eine erhebliche Vereinfachungen für Stromlieferanten, Eigenversorger, Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber sowie stromintensive Unternehmen bedeuten** [[Dena/SUER/FIFO 2020](#); [CO<sub>2</sub> Abgabe 2019](#)]. Zuständige Bundesbehörden wie z.B. das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung und das Hauptzollamt würden entlastet. Denn zahlreiche Ausnahmetatbestände und Meldepflichten könnten entfallen. Unternehmen sowie privaten und öffentlichen Investoren würde es einfacher gemacht, in erneuerbare Energien zu investieren. **Die Energiewende würde beschleunigt.**
- **Durch die regressive Wirkung von Energiesteuern würde die Absenkung bestehender Steuern und Umlagen zu spürbaren Entlastungen von Unternehmen führen.** Besonders entlastet würden kleine und mittelständische Unternehmen, die bislang neben privaten Haushalten das Gros der Energiesteuerlast tragen. Gerade in der COVID 19-Pandemie wäre die Entlastung des Mittelstandes ein wichtiges Signal zum Erhalt von Arbeitsplätzen und Unternehmen. Gleichzeitig würde eine Entlastung der Unternehmen diese in die Lage versetzen, in klimaneutrale Produktion und Produkte zu investieren und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und zu stärken. **Die Energiewende würde verursachergerechter.**
- **Spürbar entlastet würden auch einkommensschwache Haushalte** [[CO<sub>2</sub> Abgabe 2019](#)]. Eine Reform der Energiesteuern würde das verfügbare Einkommen erhöhen. Anders als mittlere und einkommensstarke Haushalte können diese ihre Steuerlasten nur sehr eingeschränkt durch Investitionen in klimafreundlichere Produkte senken. Hingegen können mittlere und einkommensstarke Haushalte, selbst wenn sie auf individuelle Mobilität angewiesen sind und ein Umstieg auf klimaneutrale Mobilitätsformen zu kostspielig ist, in anderen Bereichen des Energieverbrauchs wie am Gebäude oder im Haushalt häufig ihre Kosten senken. Ihnen stehen damit mehrere Optionen zur Vermeidung höherer CO<sub>2</sub>-Kosten zur Verfügung als einkommensschwachen Haushalten. Eine gezieltere Förderung sozialer Härten sowie zielkompatibler Investitionen wäre damit nicht nur gerechtfertigt, sondern ist verfassungsrechtlich sogar geboten.

Der vorgelegt Gesetzesentwurf muss weiterhin in zentralen Punkten deutlich geschärft werden:

## **Den CO<sub>2</sub>-Preis weiter erhöhen, um**

### **Investitionsanreize zu setzen und eine höhere Lenkungswirkung zu erzielen**

- Um Investitionen in u.a. Wasserstoff, E-fuels, Elektromobilität, Energieeffizienz und die Sektorenkopplung u.v.m. zu forcieren, soll der CO<sub>2</sub>-Preis ökonomische Anreize für Unternehmen und private Investoren in klimafreundliche Technologien bieten.
- Aufgrund seiner immer noch geringen Einstiegshöhe von anfänglich 25 Euro und später 55 Euro bis zum Jahr 2025 wird der CO<sub>2</sub>-Preis allerdings dieses Ziel verfehlen. Seine Lenkungswirkung für den Klimaschutz bleibt damit stark begrenzt, wie das [Gutachten des Umweltbundesamtes zur Treibhausgasminderungswirkung des Klimaschutzprogramms 2030](#) aufgezeigt hat. Die Chance, die ökonomische Grundlage für Investitionen in klimafreundliche Produktion und Produkte zu legen und Unternehmen wie Haushalten und Pendelnden neue Optionen für klimafreundliches Verhalten bereits heute zu ermöglichen, wird damit weiter verfehlt.
- Im Ergebnis wird der CO<sub>2</sub>-Preis nur eine sehr geringe Wirkung auf Investitionen und Innovationen haben. Je mehr der Anstieg von CO<sub>2</sub>-Preisen zeitlich nach hinten verschoben wird, desto höher werden die Preise jährlich steigen müssen, um die gegebenen Ziele zu erreichen. Gerade dies vergrößert jedoch die Herausforderung, sozialen Ausgleich und Planungssicherheit für Investitionen zu gewährleisten. [vgl. [PIK/MCC 2019](#)]
- Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) hat errechnet, dass der CO<sub>2</sub>-Einstiegspreis in Höhe von 25 Euro je Tonne CO<sub>2</sub> einen Rückgang der Emissionen um etwa 3,4 Millionen Tonnen CO<sub>2e</sub>, und damit um etwa 1,1 Prozent der gesamten CO<sub>2</sub>-Emissionen der Sektoren Haushalte, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen und Verkehr, bezogen auf das Jahr 2017, erbringt. Für die Jahre 2026 bis 2030 könnten knapp 25 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> oder 8,1 Prozent eingespart werden. (vgl. Bach et al. 2020)
- Da die Entwicklung des CO<sub>2</sub>-Preises ab 2026 erst im Jahr 2025 festgelegt werden soll, fehlt zudem langfristige Planungs- und Investitionssicherheit.
- Da es die Bundesregierung entgegen der Empfehlungen des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung [[SVR 2019](#)] versäumt hat, einen einheitlichen, sektorübergreifenden CO<sub>2</sub>-Preis zu beschließen, muss mit einem nationalen CO<sub>2</sub>-Mindestpreis im Emissionshandel, wie Großbritannien ihn bereits 2013/2014 eingeführt hat, nachgesteuert werden. Wie Studien zeigen [[CO<sub>2</sub> Abgabe 2019](#)], kann allein ein CO<sub>2</sub>-Mindestpreis in Höhe von 40 Euro je Tonne CO<sub>2</sub>, der jährlich um fünf Euro ansteigt, in der Stromerzeugung bis 2030 zirka 200 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> einsparen und damit am stärksten zur Lenkungswirkung beitragen. Der gleiche Preiseinstieg und Preisanstiegspfad sollte auch für den Wärme- und

Verkehrssektor gelten, um Planungs- und Investitionssicherheit zu gewährleisten.

### **Betroffene stärker zu entlasten, nicht Wählergruppen**

- Ein sozial gerechtes CO<sub>2</sub>-Preissystem verteilt die Einnahmen vollständig zurück an Bürgerinnen und Bürger und entlastet einkommensschwache Haushalte und mittlere Einkommen besonders [CO<sub>2</sub> Abgabe 2019a]. Mit dem Regierungsentwurf werden hingegen vor allem die privaten Haushalte mit niedrigen Einkommen belastet [DIW 2019]. Je geringer die Entlastung über die Finanzierung von Steuern und Umlagen und damit die Rückverteilung aber ausfällt, desto geringer fällt die Akzeptanz des Instrumentes aus und beschädigt dieses auf Jahre [Environmental & Resource Economics 2017].
- Statt unter dem Saldo Mehreinnahmen zu erzielen oder den Großteil der CO<sub>2</sub>-Preis Einnahmen zur Finanzierung sonstiger Maßnahmen wie z.B. der Entfernungspauschale auszugeben, würde eine aufkommensneutrale Rückerstattung der Einnahmen an die Haushalte über die vollständige Finanzierung der EEG-Umlage (sowie weiterer Steuern und Umlagen wie der KWKG-Umlage, der Heizöl-, Heizgas- und der Stromsteuer) zu starken progressiven Effekten führen [CO<sub>2</sub> Abgabe 2019a, DIW 2019a, PIK/MCC 2019a]. Die vollständige Finanzierung der EEG-Umlage entlastet die Haushalte mit den niedrigen Einkommen deutlich stärker als die Haushalte mit den hohen Einkommen, da sich die Stromverbrauchsmengen je Person nach Einkommensgruppen kaum unterscheiden.
- Die Entlastung bei der EEG-Umlage hat im Eckpunktepapier der Bundesregierung [BReg 2019] jedoch nur ein geringes Volumen, so dass sie die Belastungswirkungen der CO<sub>2</sub>-Bepreisung nur wenig kompensiert. [vgl. DIW 2019] Die in der politischen Debatte immer wieder als Gefahr beschworene Belastung ärmerer Haushalte würde mit einer stärkeren Finanzierung von Umlagen vermieden werden. Das gilt auch für die Auswirkungen im Jahr 2026, das Ende des im Regierungsbeschlusses konkretisierten Zeitraums, selbst wenn der CO<sub>2</sub>-Preis den oberen Rand des vorgegebenen Preiskorridors erreichen sollte. [vgl. PIK/MCC 2019]
- Die Erhöhung der Entfernungspauschale hingegen ist ein „Wählergeschenk“, kein sozial gerechter Ausgleich, da sie die Haushalte mit den mittleren und höheren Einkommen relativ stärker entlastet, da lange Arbeitswege in den unteren Einkommensgruppen nur eine geringe Bedeutung haben und sie durch die niedrigen Steuersätze nicht so stark profitieren. Pendelnde mit mittleren oder niedrigen Einkommen werden dagegen per Saldo stärker belastet im Vergleich zu allen Haushalten in diesen Einkommensgruppen, da sie weniger von der Entfernungspauschale entlastet werden. [vgl. DIW 2019]
- Statt die Entfernungspauschale zu erhöhen sollten unzumutbare Härten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit sehr hohem Anteil der Wegekosten am Einkommen vom Gesetzgeber dadurch vermieden werden, indem er Wegekosten zwischen Wohn- und Arbeitsort als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommensteuer statt Entfernungspauschale steuermindernd anerkennt.

## Handwerklich sauber arbeiten, um

### rechtliche Unsicherheiten und Rechtsstreitigkeiten zu verhindern

- Der Entwurf für das Brennstoffemissionshandelsgesetz begegnet dem [IKEM/RODI 2019] nach erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Für die Dauer der Einführungsphase mit Festpreisen von 2021–2025 und für den für 2026 festgelegten Preiskorridor besteht keine Obergrenze für Emissionszertifikate. Dies ist jedoch Voraussetzung für eine verfassungskonforme nichtsteuerliche Abgabe. Daher wird der Entwurf des Brennstoffemissionshandelsgesetz einer Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle mit großer Wahrscheinlichkeit nicht standhalten. Für den Zeitraum ab 2027 gilt zwar, vorbehaltlich einer gesetzlich vorgesehenen Überprüfung, eine wirksame Obergrenze. Unter Berücksichtigung des vorgesehenen Preispfades bestehen aber große Zweifel, ob die europarechtlich verbindlichen Klimaziele für das Jahr 2030 in dem kurzen Zeitraum ab 2027 erreicht werden können. Sollen die Klimaziele gleichwohl erfüllt werden, offenbart sich insofern eine **politische Sollbruchstelle** des Gesetzesentwurfs. Denn mit der Einführung einer wirksamen Obergrenze, droht ein drastischer Preisanstieg für die Zertifikate, der politisch nur schwer durchhaltbar ist.
- Weder in der möglicherweise sachlich zu begründenden sechs Jahre dauernden Einführungsphase (zunächst mit Festpreis, dann Preiskorridor mit Höchstpreis) noch nach Abschluss der Einführungsphase (politische Unsicher über Fortbestehen des Preiskorridors mit Höchstpreis) kann das BEHG-E ein verbindliches Cap (verbindliche Emissionsbegrenzung) garantieren. Nach neuerer Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gilt kein generelles „Steuererfindungsrecht“ des Bundes und der Länder. Die Mehrkosten für die Zertifikate können zwar auf den (Letzt-)Verbraucher umgelegt werden, die im Rahmen des BEHG-E ausgegebenen Zertifikate selbst werden jedoch nicht verbraucht und sind daher kein tauglicher Steuergegenstand. Um die bleibenden erheblichen Zweifel zu beseitigen und Planungs- und Investitionssicherheit für die Verpflichteten zu schaffen, empfiehlt sich alsbald nach Verkündung des BEHG ein (abstraktes) Normenkontrollverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht. Zumal im Falle der Verfassungswidrigkeit die für die Emissionszertifikate geleisteten Zahlungen durch die Verantwortlichen zurückgefordert werden könnten.
- Mit dem vom BEHG-E vorgegebenen Preisanstiegspfad würde emissionshandelspolitisches Neuland betreten. Bislang ist weltweit kein einziges System bekannt, bei dem der Höchstpreis unterhalb der erwarteten Vermeidungskosten liegt. Die Einhaltung einer Emissionsbegrenzung im Rahmen des BEHG-E ist damit äußerst unwahrscheinlich. Um die oben dargestellten Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des

BEHG-E auszuräumen, und damit Rechtssicherheit für die Einführung eines nationalen Emissionshandels herzustellen, kommen grundsätzlich zwei Ansätze in Betracht:

- Verkürzung der Einführungsphase und Aufhebung der Preiskorridore nach Abschluss der Einführungsphase: Durch die Aufhebung der Preiskorridore wird sichergestellt, dass die verfassungsrechtlich gebotene mengenmäßige Begrenzung der Emissionszertifikate nach §4Abs.1BEHG-Etatsächlich eintritt. Eine kurze Einführungsphase, in der kein Cap gilt, kann als sachlicher Grund für die Einführung des Emissionshandels mit größerer Wahrscheinlichkeit verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Allerdings bleiben diesbezüglich verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, die nur durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vollständig ausgeräumt werden könnten.
- Die Einführungsphase könnte zudem als Einführung einer Verbrauchssteuer, die an den Verbrauch von Brennstoffen und den damit verbundenen Treibhausgasemissionen (wie CO<sub>2</sub>) anknüpft, gestaltet werden und von einem Emissionshandel mit einem wirksamen Cap abgelöst werden. Dieser Weg wäre zeitnah und verfassungskonform umsetzbar. Jenseits der Einführung einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung durch ein nationales Emissionshandelssystem könnte die Bepreisung grundsätzlich und dauerhaft als Steuergestaltung werden. Die Energiesteuern und die weiteren staatlich veranlassten Preisbestandteile könnten ebenfalls umfassend mit einer Orientierung an der Emission von Treibhausgasen umgestaltet werden. Eine solche umfassende Reform muss wieder um in den Grenzen der unions- und verfassungsrechtlichen Vorgaben umgesetzt werden, eine rechtskonforme Gestaltung ist hier ebenfalls möglich.
- Zuvor hatten bereits das [Öko-Institut und die Hochschule für Wirtschaft und Recht 2019] sowie die [Stiftung Umweltenergierecht 2019] erhebliche rechtliche Bedenken angemeldet, dass der von der Bundesregierung geplante Festpreis-Emissionshandel verfassungskonform umgesetzt werden kann. Im Gesetzesentwurf des Bundesumweltministerium selbst heißt es dazu nur lapidar, „Die Änderungen durch dieses Gesetz sind mit dem nationalen Verfassungsrecht vereinbar.“ Zuvor hatte das gleiche Ministerium noch die Grundlage für ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes [BVerfGE 2018] geliefert, dass ein Emissionshandel nur dann ein Emissionshandel sei, wenn das knapp definierte Gut mengenmäßig begrenzt werde. Denn „ohne diese staatliche Festlegung der Nutzbarkeit der Luft wäre das Emissionshandelssystem funktionslos“ (vgl. Weinreich, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 19 ZuG 2012 Rn. 32 <April 2009>). Der Meinungsumschwung lässt daher den Verdacht aufkommen, dass es sich hier nicht um eine juristisch neutrale Bewertung, sondern um ein politisch motiviertes Verhalten handelt, mit den o.g. Rechtsfolgen bis hin zu der Rückabwicklung des Festpreis-Emissionshandels.

### **Bürokratie ab-, statt aufzubauen**

- Mit über 4.000 Verpflichteten droht mit dem Festpreis-Emissionshandel ein unvollziehbares, klageanfälliges bürokratisches Monster zu erwachsen. [vgl. [Agora 2019](#)] Eine Reform der Steuern und Umlagen im Energiebereich wären weiterhin die unbürokratische Variante für ein CO<sub>2</sub>-Preissystem. [vgl. [IKEM/RODI 2019](#)]
- Mit einer vollständigen Finanzierung der EEG- (und KWKG-)Umlage könnten zudem zahlreiche Meldepflichten und Ausnahmetatbestände entfallen und dies neben dem CO<sub>2</sub>-Preisniveau erst verstärkt zu Investitionen in klimafreundliche Technologien führen.

### **Ausnahmen zu vermeiden**

- Ausnahmen sollte es grundsätzlich keine geben, um die Lenkungswirkung des CO<sub>2</sub>-Preises nicht zu schmälern. Eine Kompensation für Unternehmen sollte es nur für diejenigen geben, für die ein hoher CO<sub>2</sub>-Preis nachweislich eine wirtschaftliche Härte bedeutet. Die Kompensation darf es jedoch nur in Form einer finanziellen Unterstützung zur Dekarbonisierung geben, um Investitionen in eine klimafreundliche Produktion zu beschleunigen. Kompensationszahlungen in Form einer Zuteilung kostenloser Emissionsrechte stehen dem Klimaschutz entgegenstehen und müssen ausgeschlossen werden. Dazu ist auch der europäische Emissionshandel in Stromerzeugung und Industrie entsprechend zu schärfen [vgl. [CO<sub>2</sub> Abgabe e.V. 2019b](#)].

### **Flexibilitätsinstrumente überflüssig zu machen**

- Flexibilitätsinstrumente wie der Zukauf von Emissionszertifikaten aus anderen Ländern dürfen nicht dazu führen, dass Deutschland seine Reduktion von Treibhausgasen vernachlässigt zulasten anderer EU-Mitgliedsstaaten. Dadurch droht eine erhebliche Verwässerung des CO<sub>2</sub>-Preissystems, welches dem Verursacherprinzip und dem Ziel für mehr Klimaschutz zu wider läuft.

### **Weitere Fragen und Antworten**

Fragen und Antworten zum Thema CO<sub>2</sub>-Bepreisung finden Sie [hier](#), [hier](#) und [hier](#).

## **VERÖFFENTLICHUNGEN des CO<sub>2</sub> Abgabe e.V.**

- Stellungnahme zu den [Durchführungsverordnungen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes](#) zu den Referentenentwürfen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit Entwurf einer Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2021 und 2022 (Berichterstattungsverordnung 2022 - BeV 2022) sowie Entwurf einer Durchführungsverordnung zum Brennstoffemissionshandelsgesetz (Brennstoffemissionshandelsverordnung – BEHV) vom 5. Juli 2020 (August 2020)
- Position „[Die deutsche EU-Ratspräsidentschaft zum Treiber für gleiche Wettbewerbsbedingungen und Klimaschutz in Europa machen](#)“ (Juni 2020)
- Stellungnahme zum [Brennstoffemissionshandelsgesetz](#) (November 2019)



- Stellungnahme „Anhörung Landtag Nordrhein-Westfalen“ (September 2019)
- Studie „Beitrag eines gut ausgestalteten CO<sub>2</sub>-Preises zum Erreichen der Klimaschutzziele 2030 (2050)“ (August 2019)
- Analyse „CO<sub>2</sub>-Preis JETZT - Warum ein separater nationaler Emissionshandel für Wärme und Verkehr in Deutschland ungeeignet ist zum Erreichen der Klimaziele 2030“ (August 2019)
- Stellungnahme zu den Gutachten der Bundesregierung für eine neue Klimapolitik (Juli 2019)
- Studie „Grundlegende Varianten einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung im Vergleich“ (Juli 2019)
- Bundesweite repräsentative Bevölkerungsumfrage infratest dimap (Juni 2019)
- Analyse „Ertüchtigung des Emissionshandels und Reform von Steuern und Umlagen auf Energie mit CO<sub>2</sub>-Preis sind kein Widerspruch“ (Mai 2019)
- Stellungnahme zur öffentlichen Beratung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit des Deutschen Bundestages zum Thema CO<sub>2</sub>-Bepreisung (April 2019)
- Studie „Energiesteuern klima- und sozialverträglich gestalten – Wirkungen und Verteilungseffekte auf Haushalte und Pendelnde“ (Januar 2019)
- Studie „Auswirkungen einer allgemeinen CO<sub>2</sub>-Abgabe auf die Energiekosten einzelner Industriebranchen“ (November 2018)
- Analyse „Warum der europäische Emissionshandel kein Garant für wirksamen Klimaschutz ist“ (September 2018)
- EU- und finanzverfassungsrechtliche Machbarkeitsstudie (September 2017)
- Diskussionspapier „Welchen Preis haben und brauchen Treibhausgase? Für mehr Klimaschutz, weniger Bürokratie und sozial gerechtere Energiepreise“ (Juni 2017)
- Weitere Informationen unter [www.co2abgabe.de/infomaterial](http://www.co2abgabe.de/infomaterial)

## Weitere Veröffentlichungen

- Studie „Ein Emissionshandelssystem für die nicht vom EU ETS erfassten Bereiche – Praktische Umsetzungsthemen und zeitliche Erfordernisse“ (September 2019)
- Kurzstudie „Zur finanzverfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines nationalen Zertifikatehandels für CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Kraft- und Heizstoffen“ (September 2019)
- Studie „Europa- und verfassungsrechtliche Spielräume einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung in Deutschland“ (Oktober 2017)

## ANSPRECHPARTNER

Ulf Sieberg  
 Leiter Büro Berlin  
 CO<sub>2</sub> Abgabe e.V.  
 Tel. 0152 553 70 200  
[Ulf.Sieberg@co2abgabe.de](mailto:Ulf.Sieberg@co2abgabe.de)  
[www.co2abgabe.de](http://www.co2abgabe.de)

